

## **Marktsatzung der Stadt Holzminden – 1. Änderung**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.06 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 08.07.08 folgende 1. Änderungssatzung zur Marktsatzung der Stadt Holzminden beschlossen:

### **§ 1 Märkte**

Die Stadt Holzminden betreibt den Wochenmarkt und die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Markthoheit**

Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen die Märkte stattfinden, wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauezeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

### **§ 3 Markort / und Marktzeit**

(1) Die Märkte finden auf folgenden Flächen Plätzen in Holzminden statt:

Wochenmarkt	:	Marktplatz
Jahrmärkte	:	Steinbreite

(2) Der Wochenmarkt findet mittwochs und samstags in der Zeit von 07:00.00 Uhr bis 14:00.00 Uhr statt. In Während der Zeit des Weihnachtsmarktes einschließlich der erforderlichen Auf- und Abbauezeiten von Mitte November bis Mitte Januar wird der Wochenmarkt örtlich verlegt.

Die eigentliche Öffnung des Weihnachtsmarktes findet nach den christlichen Gedenktagen statt.

(3) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.

(4)(4) Der Wochenmarkt wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt. Aus besonderem Anlaß kann vorübergehend eine abweichende Regelung getroffen werden. Für Änderungen ist § 69 b GewO maßgebend.

## **A. Wochenmarkt**

### **§ 4 Zulassung zum Wochenmarkt**

(1) Für die Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis der Stadt Holzminden.

(1)

(2) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
- b) der Marktbesicker die Auflagen nicht erfüllt,
- c) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit gefährdet,
- d) der Marktbesicker oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen,
- e) der Marktbesicker die Marktgebühren nicht bezahlt,
- f) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
- g) der Marktbesicker die lebensmittel-rechtlichen oder hygienischen rechtlichen Bestimmungen nicht beachtet.
- h)

## **§ 5**

### **Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Stadt Holzminden weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Größe überschreiten.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Sauberkeit, Beziehen und Räumen des Wochenmarktes**

- (1) Die Wochenmarktstände und Verkaufswagen sind zeitlich so aufzubauen, daß zum Marktbeginn keine Aufbautätigkeiten mehr erfolgen.
- (2) Jeder Marktbesicker ist für die Reinhaltung seines Platzes verantwortlich. Abfälle, Papier und Unrat sind in geeigneten Behältern zu verwahren und von den Marktbesickern mitzunehmen.
- (3) Stromkabel sind so zu verlegen, daß sie für die Marktbesucher keine Gefährdung darstellen.
- (4) Nach Beendigung des Wochenmarktes ist der zugewiesene Platz vom Marktbesicker sauber zu verlassen. Der Standplatz ist bis spätestens eine Stunde nach Marktende zu räumen.
- (4)

## **§ 7**

## **Verkauf**

- (1) Alle Waren müssen verkaufsgegenwärtig sein. Bestellungen und Verkauf nach Muster, Katalog oder Prospekt sind unzulässig.
- (2) Es darf nur von den Standplätzen und Verkaufswagen ohne Störung der umliegenden Geschäfte Stände verkauft werden.
- (3) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden angebracht sein.
- (4) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (5) Die Marktbeschicker haben an jedem Geschäft ein Schild von mindestens 20 X 30 cm mit Ihrem Vor- und Zunahmen bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift deutlich sichtbar anzubringen.
- (6) Maß- und Wiegegeräte sowie alle Gefäße und Behälter, in denen Waren angeboten oder aufbewahrt werden, sind in einem ordnungsgemäßen Zustand auf den Markt zu bringen und sauber zu halten. Waagen müssen geeicht sein.
- (7) Verkaufsstellen, die Lebensmittel tierischer Herkunft anbieten, müssen über genügende Kühleinrichtungen und ausreichende Handwaschgelegenheiten mit entsprechendem Zubehör verfügen.
- (8) Verkaufsstellen müssen den lebensmittelhygienischen Mindestanforderungen entsprechen.
- (7) Die Verkäufer haben die Waren selbst zuzuteilen und darauf zu achten, daß das Berühren ausgelegter Waren durch Käufer unterbleibt.
- (8)(9) Alle Geschäfte Verkaufsstellen müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

## **§ 8**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Die Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Holzminden sind ist Folge zu leisten.
- (2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen und Verkaufswagen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbeschicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
- (3) Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Verkaufswagen sind aussßerhalb des Wochenmarktes abzustellen.
- (4) Es ist verboten, Hunde (ausgenommen Blindenhunde) Tiere auf den Wochenmarkt mitzubringen oder dort umherlaufen zulassen.

## **B. Jahrmärkte**

### **§ 9 Anwendbare Vorschriften**

Die §§ 4 bis 8 Abs. 2 dieser Satzung gelten sinngemäß auch für Jahrmärkte, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine andere Regelung treffen..

### **§ 10 Platzbebauung, Spiele, Feuerwerk und Getränke**

- (1) Zur Nutzung der Jahrmärkte bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis.
- (2) An allen Ständen, die eine Ausspielung betreiben, ist der genehmigte Spielplan sichtbar anzubringen.
- (3) Fliegende Bauten bedürfen ab bestimmten Größen einer Ausführungsgenehmigung. Die Ingebrauchnahme darf in diesen Fällen nur erfolgen, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Gebrauchsabnahme vorgenommen hat.
- (4) Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem Markt ist nicht gestattet.
- (5) Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genussß an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Stadt Holzminden.

### **§ 11 Übertragung von Rechten bei vertraglicher Regelung**

Die Stadt Holzminden ist berechtigt, die Benutzung Durchführung eines Marktes mit einem Dritten als Veranstaltungsträger Veranstalter vertraglich zu regelübertragen. Im Rahmen der vertraglichen Erfüllung ist dieser berechtigt, die Aufsicht nach §§ 4 – 8 und 10 Abs. 1 u. 2 vorzunehmen. Der Veranstalter haftet nach § 14 Abs. 2 der Satzung.

## **C. Schlussvorschriften**

### **§ 12 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 6 Abs. 4 seinen zugewiesenen Platz nicht sauber oder bis eine Stunde nach Marktende verlassen hat.
  - b) entgegen § 8 Abs. 1 Anweisungen der städtischen Bediensteten nicht befolgt.
  - c) entgegen § 8 Abs. 3 Kraftfahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt.
  - d) entgegen § 8 Abs. 4 Hunde Tiere mit sich führt oder umherlaufen läßt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

- (2) Personen, die die öffentliche Sicherheit stören, können vom Markt gewiesen werden.
- (3) Wer erheblich oder trotz Hinweis wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

## **§ 14**

### **Haftung und Sicherung**

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern oder ihren Beschäftigten eingebrachten Waren, Geräte u. dgl., übernommen.
- (2) Die Marktbeschicker haften der Stadt Holzminden für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Beschäftigten oder Lieferanten verursacht werden. Sie haben insoweit die Stadt Holzminden unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können. Den Marktbeschickern obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

## **§ 15**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Holzminden zu erheben.
- (2) Strom- und Wasseranschlüsse werden auf demn Marktplatzätzen von der Stadt Holzminden bereitgestellt. Die Gebührenerhebung für den Stromverbrauch erfolgt beim Wochenmarkt nach der Marktgebührensatzung.

Auf Jahrmärkten wird für den Strom- und Wasserverbrauch ein privatrechtliches Entgelt vereinbart.

**(3)**

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzminden, den 08.07.08

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(L.S.)

Jürgen Daul

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr.: 8 vom 14.07.08 bekanntgemacht und im TAH vom 11.07.08 veröffentlicht worden.